



Kita Himugüegeli  
Muristrasse 39  
3006 Bern

Statuten für den Verein

Kindertagesstätte Himugüegeli, Bern

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen „Kindertagesstätte Himugüegeli“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Kindertagesstätte (Kita). Die Kita steht grundsätzlich jedermann offen.

Die Kita wird fachkundig geführt.

Das Interesse des Kindes steht dabei im Vordergrund.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Mitglieder, Aufnahme**

Die Mitgliedschaft ist den folgenden 3 Kategorien von Mitgliedern vorbehalten.

- Mitglieder A: Eltern deren Kinder die Kita besuchen
- Mitglieder B: andere Privatpersonen
- Mitglieder C: juristische Personen und öffentliche Institutionen

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### **Art. 4 Austritt und Ausschluss**

Der Vereinsaustritt der Mitglieder A ist auf jeden möglichen Zeitpunkt des Ausscheidens der Kinder aus der Kita hin und für die Mitglieder B und C auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittsmodalitäten der Kinder aus der Kita werden im Betriebskonzept geregelt. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit und auch ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 10 Tagen nach Eröffnung unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **III. MITTEL UND HAFTUNG**

### **Art. 5 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die folgenden finanziellen Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Kostgelder
- Spenden und Gönnerbeiträge
- übrige Zuwendungen aller Art

Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden jeweils auf Beginn des Kalenderjahres fällig. Für angebrochene Jahre ist der gesamte Mitgliederbeitrag geschuldet.

Die Höhe und Fälligkeit der Kostgelder wird im Betriebskonzept geregelt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 6 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haben keine Verpflichtung, Sach-, Arbeits-, Geld- oder andere Leistungen, die den Gegenwert von CHF 50 jährlich übersteigen, zu erbringen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird im Übrigen ausdrücklich ausgeschlossen.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

Eine ordentliche MV findet jährlich im ersten Semester statt.

Der MV obliegen insbesondere

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 1 Vereinsjahr; Ersatzwahlen erfolgen für die Restamtszeit
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 10'000.-
- Behandlung von Ausschlussrekursen

Zur MV werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus, unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Ausserordentliche MV werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, wenn 10 Mitglieder dies verlangen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Traktandenliste müssen bis spätestens 30 Tage vor der MV in schriftlicher Form an den Präsidenten gesandt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Jede statutengemäss einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes festlegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die MV kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn kein Mitglied ausdrücklich die Behandlung des Gegenstandes an einer Versammlung verlangt. Der Zirkulationsbeschluss kommt mit der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder zu einem Antrag zustande, sofern Gesetz oder Statuten kein strengeres Quorum festlegen.

### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei mindestens zwei Mitglieder der Kategorie A angehören. Er konstituiert sich selbst, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, vollzieht die Vereinsbeschlüsse und erledigt alle übrigen Geschäfte, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Gegenüber den Mitgliedern hat er seine Geschäfte transparent zu führen und ist jederzeit zur Auskunft über die finanziellen Belange des Vereines verpflichtet.

Der Vorstand kann in einem Organisationsreglement einzelnen seiner Mitglieder sowie Dritten bestimmte Befugnisse übertragen.

### **Art. 10 Rechnungsrevisoren**

Als Rechnungsrevisor amtiert mindestens eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Vereinsmitglied zu sein braucht und die nicht Vorstandsmitglied sein darf.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der MV darüber einen schriftlichen Bericht mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung vor.

### **Art. 11 Unterschriftsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Mitglieds des Vorstandes sowie durch Kollektivunterschrift eines Mitgliedes der Kita Leitung und eines Mitglieds des Vorstandes.

Der Vorstand kann in einem Organisationsreglement klar definierte Kompetenzbereiche und Ausgabenbefugnisse vollständig der Kita Leitung zuweisen, in deren Rahmen der Verein durch Einzelunterschrift der Kita Leitung verpflichtet wird.

## **V. *ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG***

### **Art. 12 Statutenänderung**

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung der Zuweisung des Liquidationsgewinnes bedarf der Einstimmigkeit.

### **Art. 13 Liquidation**

Die Liquidation des Vereins kann durch die MV jederzeit beschlossen werden. Sie wird, sofern kein spezieller Liquidator gewählt wird, durch den Vorstand vollzogen. Im Falle einer Auflösung sind Gewinn und Kapital zwingend einer anderen, einen ähnlichen Zweck verfolgenden, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen zu lassen.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20. April 1997 in Bern angenommen und an der ausserordentlichen MV vom 5. Juni 2007 sowie an der ordentlichen MV vom 11. März 2008 geändert.

Bern, 11. März 2008

Verein Kindertagesstätte Himugüegeli

Der Präsident  
Lorenz Hirt

Für den Vorstand  
Damian Fenner